



Übersicht über die häufigsten Organisationsformen

Verein

Ein Verein (Art. 60-79 ZGB) kann ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Er muss einen «idealen Zweck» verfolgen.

Für eine geschäftliche Tätigkeit muss ein Verein diesen zwingend ins Handelsregister eintragen. Der Vereinszweck darf gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht gewinnorientiert sein.

Zur Vereinsgründung sind mindestens zwei natürliche und/oder juristische Personen notwendig. Gründungskapital ist keines vorgeschrieben. Die Gründung erfolgt durch die Gründungsversammlung, welche die Statuten zu genehmigen und den Vorstand sowie allenfalls eine Kontrollstelle zu bestimmen hat. Die erforderlichen Organe sind die Vereinsversammlung sowie der Vereinsvorstand (mind. ein Mitglied).

Der Verein ist eine selbstständige juristische Person. Deshalb haften die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Vereinsschulden.

Gegenüber einer GmbH ist der Verein weniger von einzelnen Personen abhängig. Wenn jemand austritt, besteht der Verein trotzdem weiter.

GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; Art. 772-827 OR) ist eine Mischform aus Aktien- und Kollektivgesellschaft.

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und niedrigem Startkapital, die besonders für KMU und Familienunternehmen geeignet ist.

Eine GmbH entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister. Wie bei der Aktiengesellschaft muss die Gründung öffentlich beurkundet werden. Die Gründungspersonen müssen bei einem Notar in öffentlicher Urkunde erklären, ein Unternehmen zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Gesellschafterversammlung sowie eine Revisionsstelle benennen.

Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist mit einem Stammanteil am Gesellschaftskapital (Stammkapital) beteiligt. Für die Übertragung von Stammanteilen genügt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Es muss ein Stammkapital von minimal CHF 20'000 aufgebracht werden (Art. 773 OR), sei es in Form von Bar- oder Sacheinlagen.

Die Gesellschaft haftet für ihre Schulden unbeschränkt. Es besteht keine persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, es sei denn, in den Statuten



wurden Nachschuss- und Nebenleistungspflichten festgelegt. Die Bezeichnung «beschränkte Haftung» bezieht sich damit nur auf die Gesellschafter, nicht jedoch auf die Gesellschaft als solche.

Stiftung

Über Stiftungen wird Vermögen für einen bestimmten Zweck verwendet (Art. 80-89c ZGB). Die Stiftung ist eine juristische Person, die über das verantwortliche Organ (Stiftungsrat) handelt. Sie wird durch eine notarielle Urkunde oder durch ein Testament errichtet. Seit dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden, damit sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangen.

Für die geschäftliche Tätigkeit innerhalb einer Stiftung ist der in der Stiftungsurkunde festgesetzte Wille der Stifterin oder des Stifters massgeblich. Verantwortlich für die Einhaltung dieses Zwecks ist je nach Art und Zweck der Stiftung das Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden). Die Stiftungen (ausser kirchliche oder Familienstiftungen) sind der behördlichen Aufsicht unterstellt.

Die Organe einer Stiftung haften für Schäden aus Sorgfaltspflichtverletzungen. Dies betrifft insbesondere den Stiftungsrat, der mit seinem gesamten Privatvermögen gegenüber der Stiftung haftbar ist. Als Haftpflichtige in Frage kommen können auch Personen, die mit der Verwaltung betraut sind. Für die Haftung gegenüber der Stiftung massgebend sind deshalb die entsprechenden auftrags- oder arbeitsvertraglichen Vorschriften (Art. 321e, Art. 398 OR).

Aktiengesellschaft (AG)

Eine Aktiengesellschaft (Art. 620-763 OR) kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringen ein bestimmtes Kapital ein, das in Teilsummen (die Aktien) zerlegt ist.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, bei Konkurs verlieren die Gesellschafterinnen und Gesellschafter höchstens ihr Aktienkapital.

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft braucht es mindestens einen Aktionär, wobei dies natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften sein können. Der Gründungsvorgang ist im Gegensatz zur Gründung einer GmbH aufwändiger und mit höheren Kosten verbunden.

Die AG entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister, dem die öffentliche Beurkundung der Gründung, die Genehmigung der Statuten, die Wahl des Verwaltungsrates und die Bestellung der Revisionsstelle vorangegangen sind.



Einzelfirma

Das Einzelunternehmen eignet sich besonders für Tätigkeiten, die stark mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber in Verbindung stehen.

Ein Einzelunternehmen kann ohne viel Aufwand gegründet werden. Das ermöglicht eine rasche Geschäftsaufnahme. Im Prinzip braucht es dazu lediglich den Eintrag ins Handelsregister. Dieser ist zwingend notwendig, wenn der Jahresumsatz CHF 100'000 übersteigt und es sich um ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe handelt. Die Einzahlung eines fixen Grundkapitals ist nicht nötig.

Hinsichtlich der Sozialversicherungen ist zu bedenken, dass Gründerinnen und Gründer von Einzelunternehmen in der Regel als selbstständig Erwerbende gelten. Für ihre Absicherung sind sie also weitgehend selbst verantwortlich.

Inhaberin und Inhaber einer Einzelfirma haften mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen.

Gemeinde, Schul- oder Einheitsgemeinde

Gemeinden können auch selber ein Angebot der familien- oder schulergänzenden Betreuung aufbauen und als Träger operieren.